



Amtsblatt der Stadt Köln

47. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 19. Oktober 2016

Nummer 41

Inhalt

303	Zweihundertdreißigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 7. Oktober 2016	Seite 403
304	Zweihundertvierundfünfzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 7. Oktober 2016	Seite 404
305	Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln 2016 Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Ergebnisfeststellung	Seite 405
306	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: „Möhring-Quartier“ in Köln-Mülheim	Seite 406
307	Widmung Claudelweg von Ludwig-Quidde-Platz bis Bernanosweg in Köln-Neubrück	Seite 407
308	Widmung Böhmweg in Köln-Neubrück von Europaring bis Kollwitzweg	Seite 407
309	Widmung Kollwitzweg in Köln-Neubrück von Böhmweg bis zum Verbindungsweg zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße und Europaring	Seite 407
310	Widmung Bernanosweg von Kollwitzweg bis Elisabeth-Langgässer-Straße in Köln-Neubrück	Seite 407
311	Mitteilung über den Ablauf der Nutzungsrechte an Reihengräbern	Seite 408

303 Zweihundertdreißigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 7. Oktober 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

- 1. Norbertstraße (Stadtbezirk 1)**
 in dem Straßenabschnitt
 von Friesenstraße
 bis Gereonshof
 Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

 Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.
- 2. Aggerweg – Wohnweg (Stadtbezirk 7)**
 in dem Straßenabschnitt
 von Kölner Straße
 bis Siegstraße/Aggerweg
 Selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6

 Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft.
- 3. Siegstraße/Aggerweg (Stadtbezirk 7)**
 in dem Straßenabschnitt
 von Gilgaustraße
 bis Hohe Straße
 Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

 Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft sowie einer zusätzlichen Straßenleuchte.

4. Wiedstraße/Moselstraße einschließlich Stichstraße Moselstraße (Stadtbezirk 7)

in dem Straßenabschnitt
von Kölner Straße
bis Aggerweg
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft sowie einer zusätzlichen Straßenleuchte.

§ 2

Die 239. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 25.11.2014 (Amtsblatt der Stadt Köln 2014, S. 1025) in der jeweils gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 6

Robert-Koch-Straße (Stadtbezirk 3)

werden in Satz 2 des Maßnahmentextes („Verbesserung des bisher mit Natursteinpflaster befestigten Teils der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht und Herstellung einer Rinnenführung.“) am Ende die Worte „bzw. Einbau einer Betonpflasterdecke auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht zwischen Haus-Nr. 16 und 22“ zusätzlich eingefügt.

In Satz 4 des Maßnahmentextes („Herstellung bzw. Erneuerung von Parkflächen auf der Ostseite sowie halbseitigen Parkflächen auf der Westseite durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Erneuerung der Bordsteine.“) werden am Beginn des Satzes die Worte „Herstellung bzw.“ und hinter dem Wort „Ostseite“ die Worte „sowie halbseitigen Parkflächen auf der Westseite“ ersatzlos gestrichen.

§ 3

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **01.07.2015** in Kraft.

§ 1 Ziffern 2 bis 4 treten rückwirkend zum **01.02.2016** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **01.06.2014** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 07.10.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

304 Zweihundertvierundfünfzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 7. Oktober 2016

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Rehorststraße – Hauptzug (Stadtbezirk 4)

in dem Straßenabschnitt
von Baadenberger Straße
bis Arnimstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Erneuerung der Rinnenführung, Ein- und Umbau von Straßenabläufen sowie Erneuerung von Bordsteinen in Teilbereichen.

Erneuerung des südlichen Gehweges durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

2. Rehorststraße – Nebenzug (Stadtbezirk 4)

in dem Straßenabschnitt
von Rehorststr. 1 bzw. 11
bis Ossendorfer Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Herstellung einer niveaugleichen Mischverkehrsfläche durch Einbau von Betonpflaster auf Schottertragschicht, Herstellung einer Betonpflasterterrasse, Ein- und Umbau von Straßenabläufen sowie Einbau von Bordsteinen.

3. Longericher Straße (Stadtbezirk 5)

in dem Straßenabschnitt
von Schiefersburger Weg
bis Am Bilderstöckchen
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Herstellung eines kombinierten Geh- und Radweges auf der Westseite durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.

4. Theodor-Körner-Straße/Heinrich-von-Kleist-Straße/Schillerstraße (Stadtbezirk 7)

in dem Straßenabschnitt
von Max-von-Schenkendorf-Straße
bis Max-von-Schenkendorf-Straße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung und Verbesserung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit höherer Leuchtkraft sowie zusätzlicher Straßenleuchten.

§ 2

Die 232. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 21.08.2013 (Amtsblatt der Stadt Köln 2013, S. 565, 2014, S. 1028, 2015, S. 261) wird wie folgt geändert:

§ 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 3

Die 251. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 05.07.2016 (Amtsblatt der Stadt Köln 2016, S. 281) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 4

**Rotterdammer Straße/Delfter Straße/
Leidener Straße (Stadtbezirk 5)**

wird der Maßnahmentext durch einen Satz 2
„Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.“
erweitert.

§ 4

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffern 1 bis 3 treten rückwirkend zum **01.08.2016** in Kraft.

§ 1 Ziffer 4 tritt rückwirkend zum **01.05.2016** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **01.04.2012** in Kraft.

§ 3 tritt rückwirkend zum **01.03.2016** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige orts-

rechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 07.10.2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

305 Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln 2016 Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses zur Ergebnisfeststellung

Gemäß § 14 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung (SV-WahlO) stellt der Wahlausschuss spätestens am 15. Tag nach der Wahl das Ergebnis in den Wahlkreisen fest.

Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung des Wahlausschusses gebe ich hiermit gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 3 SV-WahlO öffentlich bekannt.

Die Sitzung des Wahlausschusses findet am

**Freitag, den 04. November 2016, um 10:30 Uhr,
im Konferenzcenter des Kalk Karrées,
Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln-Kalk,
Raum, 6 D 01**

statt, zu der ich nachfolgende Tagesordnung bekannt gebe:

Tagesordnung

- Begrüßung und ggfls. Verpflichtung von Beisitzerinnen/Beisitzern
- Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses und der gewählten Bewerberinnen/Bewerber

Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung, zu der jede Person Zutritt hat. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig.

Köln, den 11.10.2016

Dr. Harald Rau
Beigeordneter für Soziales,
Integration und Umwelt
als Wahlleiter zur Wahl der
Seniorenvertretung

306 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch Arbeitstitel: „Möhring-Quartier“ in Köln-Mülheim

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2016 die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet ist Teil des im Rahmen des Werkstattverfahrens „Mülheimer Süden inklusive Hafen“ entwickelten städtebaulichen Planungskonzeptes, welches eine nutzungsstrukturelle, städtebauliche und freiraumplanerische Perspektive für eine der größten innerstädtischen Industriebrachen Kölns aufzeigt. Auf der rund 5,9 ha großen Fläche im Stadtteil Mülheim ist die Entwicklung von Wohnflächen sowie von Gewerbe-, Büro- und Dienstleistungsnutzungen, die teilweise in den Bestandshallen untergebracht werden sollen, geplant.

Das Plangebiet umfasst den Bereich der ehemaligen Gießerei der Deutz AG sowie das vorgelagerte Gebäude der früheren Hauptverwaltung der Deutz AG. Das Gelände wird im Osten durch die Deutz-Mülheimer Straße, im Norden und Westen durch den Auenweg und im Süden durch den „Grünzug Charlier“ begrenzt. Prägend ist die nahezu vollflächige, mindergenutzte und zu großen Teilen leerstehende Bebauung.

Das städtebauliche Konzept verfolgt das Ziel, Teile der vorhandenen Bausubstanz zu erhalten und durch Neubauten sinnvoll zu ergänzen. Neben dem dreigeschossigen Gebäuderiegel

entlang der Deutz-Mülheimer Straße und der Möhringhalle, die beide unter Denkmalschutz stehen, sollen größere Teile der erhaltenswerten Hallenstrukturen erhalten werden. Die in das städtebauliche Gesamtkonzept integrierten Bestandsgebäude werden durch eine Reihe von drei- bis sechs-geschossigen Neubauten sowie zwei Hochpunkte mit 10 und 12 Geschossen ergänzt. Im nördlichen Bereich ist eine Kindertagesstätte vorgesehen.

Das städtebauliche Planungskonzept wird am Donnerstag, den 27. Oktober 2016 um 18.30 Uhr im „The New Yorker / Dock One“, Hafenstraße 1, 51063 Köln, öffentlich vorgestellt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, sich in dieser Veranstaltung zu dem städtebaulichen Planungskonzept zu äußern.

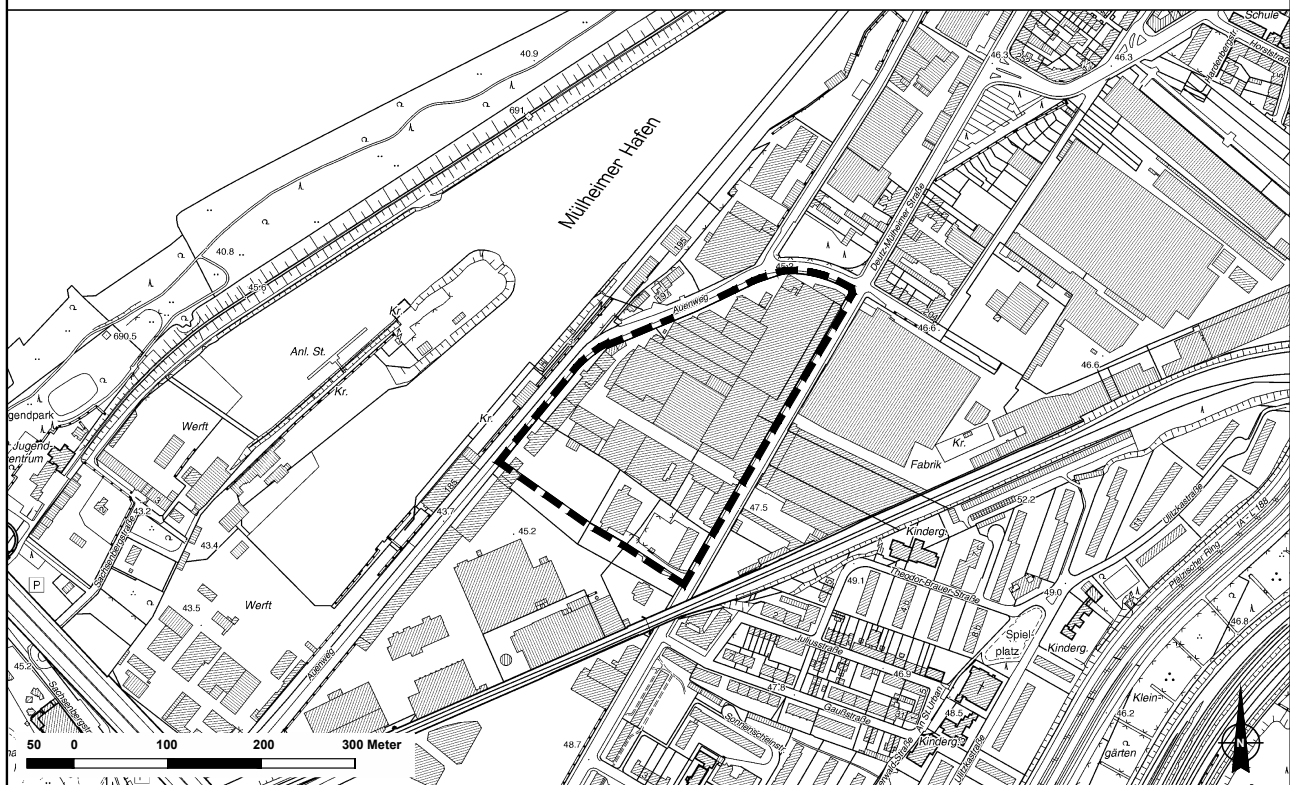
Telefonische Auskünfte können zu den regulären Bürozeiten im Stadtplanungsamt unter der Rufnummer 0221/221-32785, Herr Steiner, eingeholt werden.

Schriftliche Stellungnahmen können bis einschließlich Freitag, den 11. November 2016 an den Bezirksbürgermeister des Stadtbezirkes Mülheim, Herrn Norbert Fuchs, Bezirksrathaus Mülheim, Wiener Platz 2a, 51065 Köln, oder per Mail an die Adresse norbert.fuchs@stadt-koeln.de gerichtet werden.

Es lädt ein:

Herr Norbert Fuchs
Bezirksbürgermeister des
Stadtbezirkes Mülheim

Bebauungsplan Möhring - Quartier in Köln - Mülheim



307 Widmung Claudelweg von Ludwig-Quidde-Platz bis Bernanosweg in Köln-Neubrück

Die Widmung Claudelweg von Ludwig-Quidde-Platz bis Bernanosweg (Gemarkung Langenbrück, Flur 71, Flurstück 1642 und Teilstück aus Flurstück 1654) als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22798) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, stellvertretende Amtsleiterin

308 Widmung Böhmweg in Köln-Neubrück von Europaring bis Kollwitzweg

Die Widmung Böhmweg in Köln-Neubrück von Europaring bis Kollwitzweg (Gemarkung Langenbrück, Flur 71, Flurstück 3909), als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22798) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, stellvertretende Amtsleiterin

309 Widmung Kollwitzweg in Köln-Neubrück von Böhmweg bis zum Verbindungsweg zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße und Europaring

Die Widmung Kollwitzweg in Köln-Neubrück von Böhmweg bis zum Verbindungsweg zwischen Elisabeth-Langgässer-Straße und Europaring (Gemarkung Langenbrück, Flur 71, Flurstück 2121 und Teilstücke aus den Flurstücken 1654 und 1656), als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22798) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, stellvertretende Amtsleiterin

310 Widmung Bernanosweg von Kollwitzweg bis Elisabeth-Langgässer-Straße in Köln-Neubrück

Die Widmung Bernanosweg von Kollwitzweg bis Elisabeth-Langgässer-Straße (Gemarkung Langenbrück, Flur 71, Flurstück 1618 und Teilstück aus Flurstück 1654) als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 60,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22798) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Cornelia Müller, stellvertretende Amtsleiterin

311 Mitteilung über den Ablauf der Nutzungsrechte an Reihengräbern

Die Nutzungszeit der Reihengräber, in denen im Zeitraum vom 01.01.1996 bis 31.12.1996 bestattet worden ist, endet nun nach der Ruhezeit von 20 Jahren. Eine Verlängerung und somit der Erhalt der Reihengrabstätten ist nach Ablauf der Nutzungszeit nicht möglich.

Auf die anstehende Abräumung der Grabaufbauten wird durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Gräberfeld hingewiesen.

Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit, nach Einholen einer Abräumgenehmigung bei der Friedhofsverwaltung, das Grab selbst abzuräumen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Friedhöfe mit längerer Ruhezeit von 30 Jahren: Westhoven, Leimbacher Weg, Rath-Heumar und auf dem Südfriedhof die Flure: 32, 34-36, 52, 58, 59, 66-68, 70-80, 82-120. Die Nutzungszeit der im Zeitraum vom 01.01.1996 bis 31.12.1996 erworbenen Reihengräber endet hier im Jahre 2026.

Zur Beantwortung eventueller Fragen steht die Friedhofsverwaltung unter der Tel.-Nr. 0221/221-25108 zur Verfügung

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

24.10.2016	Beirat der Unteren Landschaftsbehörde Stadthaus Deutz, 14.00 Uhr Hauptausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 16.30 Uhr	27.10.2016	Bezirksvertretung Chorweiler Bürgerzentrum Chorweiler Bürgersaal 3, Pariser Platz 1, 50765 Köln 17.00 Uhr
27.10.2016	Ausschuss Soziales und Senioren Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.30 Uhr Wirtschaftsausschuss Rödl & Partner Köln, Kranhaus 1, 13. OG, Im Zollhafen 18, 50678 Köln 16.30 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 18.00 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.